

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16.

Marienwerder, den 20. April

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 6te und 7te Stück des Bundes-Gesetzblattes pro 1870 enthält unter:

- Nr. 437. das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für das Jahr 1870, v. 11. März 1870;
- Nr. 438. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins, vom 25. März 1870;
- Nr. 452. das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870;
- Nr. 453. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die 1. Servistklasse.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 17te und 18te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

- Nr. 7623. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. (Preussische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Hodzanitz), vom 12. März 1870;
- Nr. 7624. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolnirzstedt-Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf;
- Nr. 7625. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generalandtage der Pommerischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen;
- Nr. 7626. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschiffahrtsgesellschaft von 1869“ mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Aktiengesellschaft, vom 17. März 1870;
- Nr. 7627. das Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen, vom 7. März 1870;
- Nr. 7628. das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung

von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes, vom 7. März 1870;

- Nr. 7629. das Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Fidegebiet und die Einführung verschiedener feyerlicher Vorschriften in dasselbe, vom 9. März 1870;
- Nr. 7630. das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 71.) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung, vom 10. März 1870;
- Nr. 7631. das Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel, vom 19. März 1870;
- Nr. 7632. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Neßfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Neßfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Dichtenfeld sich anschließt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen Preussischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, am 1. Mai d. J. fälligen Preussischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869 werden vom 30. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassens-Revisionsstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, den Regierungshauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermin

Ausgegeben in Marienwerder den 21. April 1870.

an eine der oben genannten Provinzialkassen einzu- reichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Rittern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen) vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. — Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben. Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Die nach unserer Bekanntmachung vom 23. März 1869 dem Herrn B. Littmann in Niesenburg verbrannte Schuldschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852,

Lit. D. Nr. 12645. über 100 Thaler, ist wieder zum Vorschein gekommen. Berlin, den 13. April 1870.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

3) Bekanntmachung.

Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmöe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin,

Ankunft in Malmöe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachm. abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmöe Dienstag und Sonnabend 10 1/2 Uhr Vorm. nach Ankunft des Postzuges, Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschiffahrten zwischen Stralsund und Malmöe wird im Anschluß an die zwischen Malmöe und Kopenhagen verkehrenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmöe: I. Platz 4 1/2 Thaler Pr. Ort., II. Platz 3 Thaler Pr. Ort., Vordeckplatz 1 1/2 Thaler Pr. Ort., für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7 1/2 Thlr. Pr. Ort., II. Platz 5 Thlr. Pr. Ort. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet 1. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet 1. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden direkte Billets für die Tour bis Malmöe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmöe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsöer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12³⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln pp.) resp. aus Hamburg u. Berlin, Ankunft in Korsöer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr.

Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10⁵ Uhr Vormittags, " " Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsöer täglich 10⁵ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln pp.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8⁵⁵ Uhr Morgens,

" " Hannover 2²¹ Uhr Nachm.,

" " Köln 9 Uhr Abends.

" " Berlin 9⁵ Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsöer:

I. Platz 3^{3/4} Thlr. Pr. Ort., Deckplatz 1^{1/2} Thlr. Pr. Ort.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmöe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechs-mal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7⁴⁵ Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges, Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens.

Weiterfahrt nach Malmöe Vormittags. Anschluß in Malmöe an den um 2 Uhr Nachm. abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmöe täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
 Hütte 6 Thlr., 1. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon
 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.
 Berlin, den 9. April 1870.
 General-Post-Amt.
 v. Philipsborn.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
 Provinzial-Behörden.**

4) Der Oberförster zur Linde zu Bülowshöhe, Kreises Schwetz, ist für die in seinem Amtsbezirke vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen zum Polizeianwalt, mit der in der Bekanntmachung vom 17. Januar 1866 mitgetheilten Einschränkung, bestellt worden.

Marienwerder, den 11. April 1870.
 Der Regierungs-Präsident.

5) Unter den Pferden des Bauern Labazki zu Gramten, Kreis Rosenberg, ist die tozverdächtige Druze ausgebrochen.

Marienwerder, den 6. April 1870.
 Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der königliche Oberförster Delbrück in Poln. Crone ist zum Polizeiverwalter für den zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen, von der Oberförsterei Grünfelde abgezweigten und der Oberförsterei Stronno des Bromberger Regierungsbezirks zugelegten Forstschutzbezirk Pulkto bestellt worden.

Marienwerder, den 7. April 1870.
 Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

7) Die Kreisathierarztsstelle des Kreises Osterode, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thalern verbunden ist, wozu denn noch für die drei nächstfolgenden Jahre ein Jahrgehalt von 100 Thalern aus Kreis-Communalfonds hinzukommt, ist erledigt, und werden qualifizierte Bewerber aufgefodert, sich unter Einfindung der erforderlichen Atteste, sowie eines selbstgeschriebenen curriculum vitae innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 10. April 1870.
 Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter Bezugnahme auf den an mich ergangenen Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 9. d. Mts., III. 5892., bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Stelle in meiner Bekanntmachung vom 29. Dezember 1869, betreffend den Grenzbezirk innerhalb des Verwaltungsbezirktes des Hauptzollamtes zu Thorn, (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Marienwerder vom 5. Januar 1870, Nr. 1. Ziffer 5.), welche lautet:

und es läuft von da ab die Binnenlinie in der Richtung von Gniemkowo über Jacobskrug (Jacobsthal) nach dem Zabrosenkrug ohnweit Podgurz kommend und von da — Podgurz

aus dem Grenzbezirke lassend — nach der alten Starostei Dybow pp.

dahin geändert wird:
 und es läuft von da ab die Binnenlinie in der Richtung vom Dorfe Bramno über Colonie Wygoda auf dem direkten Wege nach Podgurz, letzteres aus dem Grenzbezirke lassend, von da nach der alten Starostei Dybow pp.

Danzig, den 13. April 1870.
 Der Provinzial-Steuer-Director.
 Hellwig.

9) Bekanntmachung.

Direkter Ostdeutsch- und Russisch-Rheinischer Güter-Verkehr.

- a. Vom 1. Mai d. J. ab ist die Station Hattingen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in obige Verkehre als Verband-Station aufgenommen.
- b. Von demselben Tage ab werden „polirte“ wie „nicht polirte“ eiserne Maschinentheile in beiden genannten Verkehren tarifirt. Demnach sind die „polirten eisernen Maschinentheile“ in Klasse B. des Russisch-Rheinischen und in Klasse C. des Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Tarifses versetzt.
- c. „Kartoffeln“ werden im Ostdeutsch-Rheinischen Verkehr in der Zeit vom Ersten November bis Ersten April nur in Franco-Fracht zur Beförderung angenommen.
- d. Die Berliner Ueberführungskosten für „Unzugs-Effekten“ und „außergewöhnliche Gegenstände“ (conf. Seite 36. Nr. 5. Littr. b. und c. des Ostdeutsch-Rheinischen, sowie Seite 20. Nr. 5. Littr. 5. des Russisch-Rheinischen Tarifses) sind auf 8 Sgr. pro Achse festgesetzt und werden neben den an den angeführten Orten bemerkten Frachtläzen erhoben.
- e. Fortan werden in den obigen Verkehren nicht bloß alle: „der Selbstentzündung und Explosion“, sondern auch alle der „Selbstentzündung oder Explosion“ unterworfenen Gegenstände der Seite 20. u. ff. des Russisch-Rheinischen und Seite 29. u. ff. des Ostdeutsch-Rheinischen Tarifses aufgeführten Bestimmungen über die Zulässigkeit und eventuell über die Bedingungen ihrer Beförderung unterstellt.

Bromberg, den 10. April 1870.
 Königliche Direction der Ostbahn.

10) Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.
 Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vor-

sächlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:
„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstüberuse.“

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.“

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.“

Königsberg in Pr., den 7. April 1870.

Telegraphen-Direktion.

11) Bekanntmachung
des königlichen Oberbergamtes zu Breslau über die Erfordernisse der Muthungs-Situationsrisse.

Unter Bezugnahme auf §. 17. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 machen wir im Interesse der Muthur hierdurch bekannt, daß die Muthungs-Situationsrisse folgenden Anforderungen entsprechen müssen, deren Nichtbefolgung theils den Verlust des Muthungsrechtes nach Maßgabe des Berggesetzes, theils Verzögerungen in der Instruktion der Muthung zur Folge haben kann.

§. 1. Jeder Muthungs-Situationsriß muß dasjenige Terrain, für welches die Bergbauberechtigung beansprucht wird, unzweifelhaft und richtig erkennen lassen.

§. 2. Derselbe muß Namen und Wohnort derjenigen Feldmesser oder Marktscheider genau angeben, welche den Riß, sowie die zu dessen Zusammenstellung etwa benutzten älteren Karten angefertigt haben. Ist der Riß von einem Feldmesser angefertigt, dessen Qualifikation dem unterzeichneten Oberbergamte noch

nicht nachgewiesen, so ist gleichzeitig mit der Einsendung des Rißes dieser Nachweis zu führen.

§. 3. Jeder Muthungs-Situationsriß muß in dem vorgeschriebenen Maßstabe (1 : 4000) angefertigt, und lechterer muß sauber und korrekt auf dem Riß verzeichnet sein.

Auf dem Riße ist die Zeit der Anfertigung sowohl in Betreff des Rißes selbst als in Betreff der zu seiner Zusammenstellung benutzten älteren Karten anzugeben, ferner der wahre Meridian und die magnetische Abweichung.

In der Ueberschrift des Rißes sind der Name der künftigen Grube, das Mineral, auf welches die Muthung gerichtet ist und die Gemeindefluren zu bezeichnen, in welchen das Muthungsfeld liegt.

Der Flächeninhalt des Muthungsfeldes ist auf jedem Muthungs-Situationsrisse in Zahlen anzugeben.

§. 4. Der Muthungs-Situationsriß muß die Lage des Fundpunktes genau und zwar in Uebereinstimmung mit den Angaben der Muthung erkennen lassen. Der Fundpunkt muß mindestens an einen auf den Gemarkungs- (Grundsteuer) Karten wiederzufindenden unverrückbaren Fixpunkt (Ecken von Gebäuden, Chausséenummersteine, Grenzsteine, Grenzhügel, Lochsteine, Eisenbahnnummersteine, Wegweiser, Meilensteine und dergleichen) angeschlossen sein.

§. 5. Der für den Fundpunkt gewählten Orientierungslinie, sowie den Grenzen des begehrten Muthungsfeldes müssen sowohl die Länge, wie die Abweichung von der magnetischen Nordlinie in Zahlen deutlich beigezeichnet sein.

Die Begrenzung des Muthungsfeldes muß durch gerade, der Länge, wie der Compazrichtung nach feststehende, Linien an den Fundpunkt und womöglich auch an leicht wiederzufindende Terratingegenstände angeschlossen sein.

§. 6. Auf jedem Muthungs-Situationsrisse sind die in den Bereich desselben fallenden Grenzen der Feldmarken (Gemeindefluren), Grenzsteine und Grenzhügel, die Marktscheiden und Lochsteine benachbarter, sowie überdeckter Gruben, die Nummern dieser Lochsteine, Gebäude, eingefriedigte Hofräume, Gärten, Friedhöfe, Eisenbahnen, Chausséen, Wege, Flüsse, Bäche, Wassergräben, Wasserleitungen, Seen, Teiche, Wasserbassins, Wasserlöcher, Steinbrüche, Lehm-, Thon- und Sandgruben, Böschungen von Chausséen und Eisenbahnen, Wiesen- und Waldgrenzen, Wegweiser und Kreuze, sowie bei kuppeltem Terrain Anhöhen, Berge und Thäler anzugeben.

§. 7. Das Muthungsfeld selbst ist ebenso wie benachbarte oder überdeckte Felder von solchen Muthungen, welche nicht auf dasselbe Mineral gerichtet sind, mit gerissenen farbigen Linien zu begrenzen und in den Eckpunkten mit Buchstaben von derselben Farbe zu bezeichnen, während benachbarte oder überdeckte verliehene Grubenfelder mit ausgezogenen Linien anzugeben sind.

Ist die Muthung auf Kohlen gerichtet, so ist

das begehrte Feld mit carminrothen, bei Zinkermuthungen mit gelben, bei Zink- und Bleierzmuthungen mit grünen, bei Bleierz- und sonstigen Muthungen mit blauen Linien zu umgrenzen.

Sind die benachbarten Grubenfelder auf dasselbe Mineral verliehen, auf welches die Muthung gerichtet ist, so sind die Markscheiben derselben schwarz anzugeben; ebenso erhalten die Felder kollidirender oder benachbarter Muthungen, welche auf dasselbe Mineral gerichtet sind, schwarze Umgrenzung in gerissenen Linien.

Auf andere Mineralien verliehene Grubenfelder und die Felder von Muthungen, welche auf andere Mineralien gerichtet sind, erhalten die vorstehend in Betreff der verschiedenen Mineralien vorgeschriebenen Farben.

Breslau, den 2. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

12) Dem bisherigen Pfarradministrator Joseph Semrau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Osche, Kreises Schwes, verliehen worden.

Der Stadtkämmerer Maas hier selbst ist zum Beigeordneten der Stadt Marienwerder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Verwaltung der Amtsdienststelle bei dem Domainen-Rent-Amte zu Neumark ist dem bisherigen Kreis-Steuer-Exekutor Ernst Wellermann vom 1. d. M. vorläufig auf Probe übertragen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Noquette in Mehden, ist zum Kreis-Physikus des Kreises Strassburg ernannt.

Der Landgeschworene Casimir Cieszyński sen. ist zum Rathmann der Stadt Lessen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Julius Wienskowski ist die durch die Versetzung des Försters Duddeck vacante Försterstelle zu Rosenthal, Neviers Königsbruch, vom 1. Mai d. J. ab unter dessen Ernennung zum königlichen Förster mit der Maasgabe definitiv verliehen, den Dienst in Rosenthal erst am 1. Juni d. J. antreten zu dürfen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Rudolph Weidemann ist die neu errichtete Försterstelle zu Einsiebele, II. Neviers Wocziwodda, vom 1. Mai d. J. unter Beförderung zum königlichen Förster definitiv verliehen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Randt ist die neu errichtete Försterstelle Wocziwodda, II. Neviers gleichen Namens, vom 1. Mai d. J. unter dessen Beförderung zum königlichen Förster definitiv verliehen.

Die Försterstelle zu Mlugimost in der Oberförsterei Gurszno ist durch den Tod des Försters Jacobi erledigt und solche vom 1. Mai d. J. dem Förster Duddeck, Neviers Königsbruch, definitiv mit

der Maasgabe verliehen, den Dienst in Mlugimost erst vom 1. Juni d. J. ab antreten zu dürfen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Eduard Wienskowski ist die neu errichtete Försterstelle Roschatten, Neviers Königsbruch, vom 1. Mai d. J. unter dessen Beförderung zum königlichen Förster definitiv verliehen.

[Personal-Veränderungen im Bezirk der königlichen Direktion der Dsbahn]:

1. der Stations-Vorsteher v. Wegerer in Czerwinst ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden,
2. der Stations-Vorsteher Guzki ist von Kotomierz nach Czerwinst versetzt.

Bei der königlichen Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind:

- a. befördert: der Intendantur-Sekretär Wendisch zum Geheimen revidirenden Calculator beim Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes und der Sekretariats-Assistent Goldbach zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretär;
- b. versetzt: der Intendantur-Messefor Zimmermann von der Intendantur 6. und der Intendantur-Sekretär Güttke von der des 5. Armee-Corps nach Königsberg, sowie die Proviantmeister Richter von Grandenz nach Wesel, Neumann von Marienburg nach Bromberg und Trotschel von Wesel nach Grandenz, und endlich die Depot-Magazin-Verwalter Schwarzlose von Tapiaw nach Garz a. D. und Scharnke von Löben nach Saarlouis.

[Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg in Pr.] Der Telegraphen-Kandidat Kopp in Marienwerder ist zum Telegraphisten ernannt worden.

[Personalveränderungen im Bezirk des königlichen Oberbergamts zu Breslau während des 1. Quartals 1870.] Ernannt: der Berggrath Bäumlcr, bisher kommissarischer Direktor des Hüttenwerks Königshütte, zum Oberberggrath und Mitglied des Oberbergamts zu Breslau, der Bergreferendar Lucke zum Bergassessor.

Versetzt: der Bergassessor von Festenberg-Padisch von Breslau als Hilfsarbeiter an das Oberbergamt zu Klausthal, der Hütteninspektor Kestermann von Kreuzburgerhütte nach Malapane, der Assistent Zimmermann von Königshütte an die Berginspektion zu Müdersdorf.

Ausgeschieden: die Oberbergamts-Bureau-Diätarien Carstädt und Schneider behufs Uebertritts zur Provinzialständischen Verwaltung.

Zurückgenommene Schulstelle.

13) Die Aufforderung zur Bewerbung um die 7. Schulstelle bei der städtischen evangelischen Schule zu Flatow, welche in Nr. 14. des diesjährigen Amtsblatts erlassen worden ist, wird hiermit zurückgenommen.

Patent-Bewilligungen.

14) Dem Carl Marx zu Schwelm in Regierungsbzirk Arnberg ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ignaz Durin zu Nachrodt ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubstock, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Theodor Kübel (in Firma Webens und Kübel) in Barmen ist unter dem 6. Januar 1870 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Handwebestühlen zur Erzeugung von Korbeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur J. Heising zu Essen ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister-Assistenten F. Beyß zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1870 ein Patent auf eine Metall-Riderung für Stopfbuchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach ist unterm 20. Januar 1870 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Röhren, Separiren und Transportiren der Bleikryalle beim Pattison'schen Wertblei-Entsilberungsprozesse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 16.)